

100. Muß die Zustimmung des Gläubigers zur Schuldübernahme gemäß § 415 B.G.B. dieser immer nachfolgen?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 3. Mai 1905 i. S. C. u. Gen. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. V. 520/04.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Es bestand Streit über die Zustimmung des Gläubigers zu einer Schuldübernahme von 2000 M. Unter Nichtberücksichtigung der Behauptung der Beklagten, daß die Schuldübernahme vom Kläger schon früher genehmigt worden sei, hatte der Berufsungsrichter diesem den richterlichen Eid auferlegt:

„Es ist nicht wahr, daß ich mich am 11. Januar 1902 dem Buchhändler G. gegenüber unbedingt damit einverstanden erklärt habe, daß er an Stelle des Beklagten C. die streitige Schuld übernehme; vielmehr habe ich die Entlassung des Beklagten C. aus der Schuldverbindlichkeit von der Zustimmung des Rechtsanwalts L. W. abhängig gemacht.“

Auf Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Der einzige Revisionsangriff, der sich dagegen richtet, daß der Berufsungsrichter neben der von den Beklagten behaupteten nachträglichen Genehmigung der Schuldübernahme des G. durch den Kläger nicht auch ihre Behauptung eines von ihm dazu schon vorher erklärten Einverständnisses beachtet habe, ist begründet. Das Kammergericht geht auf diese Behauptung deshalb nicht ein, weil es eine

vorgängige Zustimmungserklärung des Gläubigers zur Schuldübernahme gemäß §§ 414, 415 B.G.B. für rechtsunwirksam erachtet. Diese Ansicht ist rechtsirrtümlich. Es mag dahingestellt bleiben, ob nach der gegebenen Sachlage ein schon vor dem im Eideslage erwähnten 11. Januar 1902 geschlossener Vertrag nach § 414 B.G.B. angenommen werden könnte; jedenfalls steht der § 415 daselbst der in Rede stehenden Behauptung einer schon vor dem 11. Januar 1902 erklärten Zustimmung des Klägers zur Schuldübernahme des G. nicht hindernd im Wege. Allerdings bestimmt Satz 1 des § 415, daß, wenn die Schuldübernahme von dem Dritten mit dem Schuldner vereinbart wird, ihre Wirksamkeit von der „Genehmigung“ des Gläubigers abhängt, und es muß als unzweifelhaft zugegeben werden, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes — vgl. §§ 183, 184 B.G.B. — unter „Genehmigung“ gewöhnlich die nachträgliche Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft zu verstehen ist.

Indessen verfolgt der § 415 B.G.B. den Hauptzweck, bestimmte Vorschriften über die allgemeine und die schuldbefreiende Wirkung einer zwischen Schuldner und Drittem vereinbarten Schuldübernahme zu geben; er hat aber nicht den Sinn und die Absicht, daß jene Wirkung gerade an eine nachfolgende Zustimmung des Gläubigers geknüpft, und dessen vorgängige Einwilligung verboten und bedeutungslos sein soll. Ein solches Verbot würde der allgemeinen Bestimmung im § 182 B.G.B. widersprechen, wonach die Wirkungen von vorgängigen und nachträglichen Zustimmungserklärungen einander gleichgestellt werden, und es ist ohne zwingenden Grund nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber im § 415 eine Ausnahme von diesem Grundsatz festsetzen wollte. Hiernach muß also auch nach der letztgenannten Gesetzesstelle die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Gläubigers genügen.

Vgl. Planck, Kommentar zum B.G.B. § 415 Bem. 1 Abs. 2. . .